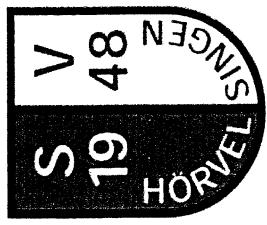


Sportverein 1948 Hörvelsingen e.V.



S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Allgemeines

- 1.) Der Verein trägt den Namen "Sportverein 1948 Hörvelsingen e.V.", als Abkürzung "SVH".

M3
T21

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Hörvelsingen, Stadt Langenau, PLZ 89129, und ist im Vereinsregister unter der Nr. 827 des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Die Anschrift lautet, soweit keine Geschäftsadresse genannt ist, auf die Adresse des Vorstandsvorsitzenden (1. Vorstand).

3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Weitere Mitgliedschaften sind je nach Erfordernis in anderen Verbänden möglich.

5) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß. Das Vereinslogo ist ein zweispaltiges rot-weißes Wappen mit schwarzem Rand- und Spaltentrennstrich und integriertem, farblich gegenteiligem weiß-roten Schriftzug des Vereins.

6.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (auch keine Vermögensanteile bei Ausscheiden) aus Mitteln des Vereins. Nebenberufliche Übungsleitern und deren Helfer erhalten für Ihre Tätigkeit in den Sportgruppen eine angemessene Aufwandsentschädigung. Der Vorstand beschließt über deren Höhe nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale).

Aus- und Fortbildungskosten (einschließlich Reisekosten) zur Qualifizierung der Übungsleiter werden vom Verein grundsätzlich bezuschusst. Die Bildungsmaßnahme muss dem Sportbetrieb dienen und die Übungsleiter müssen dem Verein in angemessener Weise zur Verfügung stehen. Jede zuschussfähige Bildungsmaßnahme ist vorab vom Vorstand zu genehmigen. Über die jeweilige Höhe der Kostenerstattung entscheidet ebenfalls

der Vorstand.

- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reise- und Verwaltungskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen (Ehrenamtspauschale).

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder ein vorher bestimmtes Vorstandsmitglied. Gleichzeitig wird eine, wenn von der Mitgliederversammlung festgesetzte, Aufnahmegebühr im Voraus für das laufende Jahr fällig.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

M 5

- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen (dies können u.a. sein: Sportplatzsperrn wegen fehlender Bespielbarkeit oder anderweitige Nutzung der Sporthalle während des üblichen Sportbetriebes). Die im Sportbetrieb aktiven Mitglieder sind regelmäßig angehalten, den Verein in zumutbarer Weise durch Arbeitsdienste zu unterstützen (i.d.R. sind dies die Ausrichtung von Festen und Bewirtungen zur Finanzmittelbeschaffung oder Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen von Sportgelände und Immobilien). Der Vorstand kann andernfalls Ersatzleistung in Form einer Geldzahlung bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages festlegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.) Jugendliche Mitglieder (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht).
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 - gestrichen siehe Ziffer 6.
- 6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
- bei der Aufnahme in der Verein eine Aufnahmegebühr, sofern eine solche von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
 - einen Jahresbeitrag, welcher jährlich im Voraus zu bezahlen ist. Änderungen der Beitragshöhe gelten bereits für das Jahr in dem sie beschlossen worden sind, sofern dies spätestens in der Jahreshauptversammlung im ersten Quartal erfolgt. Der Beitrag wird mittels Bankenzug belastet.
- ba) der Jahresbeitrag halbiert sich für das laufende Jahr bei Eintrittsdatum nach dem 30.06. eines Jahres.
 bb) der Jahresbeitrag beträgt ein Viertel für das laufende Jahr bei Eintrittsdatum nach dem 31.09. eines Jahres.
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch

- Mehrheitsbeschluss**, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze vom dreifachen eines Jahresbeitrages bestehe.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Mitgliedern Beitragsminderung zu gewähren
- 4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, ohne Einhaltung einer Frist, schriftlich zu kündigen. Ein Erstattungsanspruch bereits geleisteter Beiträge besteht mit Ausnahme sozialer Härte grundsätzlich nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Der Vorstandsvorsitzende oder der Schatzmeister können auf Antrag die Verpflichtungen in diesen Fällen erlassen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem zur Mitgliederverwaltung bestimmten Vorstandsmitglied erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch den Vorstandsvorsitzenden oder den Schatzmeister von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlusses beschlossenes beim Vorstand schriftlich eingeleget werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingeleget, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussesbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Hauptausschuss

§ 8 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Kein Vereinsmitglied ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes berechtigt, im Namen des Vereins finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen oder Rechtsgeschäfte zu tätigen. Erwachsen dem Verein aus der Zu widerhandlung Nachteile, so haftet das Mitglied mit seinem persönlichen Vermögen für die Wiedergutmachung des Schadens.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann aufgrund besonderer Ereignisse (z.B. große Investitionen, umfängliche Satzungsänderung) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt („Heimatrundschau“) unter Einhaltung einer Frist von möglichst 4 Wochen mindestens aber 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Tagesordnung muss alle Punkte enthalten die in einer Mitgliederversammlung üblicherweise Bestandteil sind (z.B. Berichte Vorstand und Abteilungen, Kassenbericht, Kassenprüfbereicht, Entlastungen, Wahlen, Anträge, Verschiedenes).

3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. **Verspätet eingehende Anträge werden**

18

nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/Ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.

6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.

7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführerin/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten der Vereinssatzung und der Abteilungen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus:

- a) Dem/der ersten Vorsitzenden
- b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem/der Schatzmeister/in (Kassier/erin)

- d) Dem/der Schriftführer/in
 e) Den Ressortleitern - insgesamt sollen es vier, mindestens aber zwei Ressortleiter sein.
Der/die erste Vorstandsvorsitzende oder der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie dürfen für den Verein Spendenbescheinigungen ausstellen.

Rechtsgeschäfte über 5.000,- Euro bedürfen der Beratung im Hauptausschuss.

Der/die Kassier/erin ist ermächtigt im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes Zahlungen zu veranlassen und Gelder entgegen zu nehmen.

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagessordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitiger Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagessordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Jugend- und Abteilungsleitern,
 - c) weiteren Ausschussmitgliedern - es sollen fünf oder mehr sein, mindestens aber drei Personen,
 - d) je nach Bedarf zusätzlich eingeladenen Personen.

- 2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Bei Rechtsgeschäften über 5.000,- Euro soll der Hauptausschuss informiert werden und beratend tätig sein.
- 3.) Die Hauptausschussmitglieder der Ziffer 1c werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Diese Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsduer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.
- 4.) Der/die erste Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins leitet die Hauptausschusssitzung und lädt zu dieser mit angemessener Frist ein. Die Tagesordnung soll mit der Einladung bekannt gemacht werden.

§ 13 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Die Vereinsjugend führt keine eigene Kasse. Die Vereinsjugend kann beim Vorstand die Führung einer Jugendkasse beantragen. Dieser beschließt über die Einrichtung und Rahmenbedingungen.
- 3.) Der/die Jugendleiter/in gehört dem Ausschuss an. Er/sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand kann nach freiem Ermessen über die Einrichtung oder Auflösung einer Jugendorganisation im Verein nach den Ziffern 1 bis 3 entscheiden.

§ 14 Ordnungen, Ehrungen, Abteilungen

- 1.) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugend- und Abteilungsordnungen, die von der Vereinsjugend bzw. den

Abteilungsmitgliedern zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen sind. Bestehende Ordnungen (vor In-Kraft-Treten dieser Satzung) bedürfen einer neuerlichen Zustimmung der Organe. Ohne Zustimmung sind diese nicht mehr gültig.

- 2.) Ehrungen - Es werden verleihen:
- a) die Vereinsnadel in Silber für 25jährige Mitgliedschaft,
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 50jährige Mitgliedschaft verbunden mit der Ernennung zum Ehrenmitglied.

Für besondere Verdienste um den Verein, das Turnen und den Sport kann die Ehrenmitgliedschaft, verbunden mit der Vereinsnadel in Gold, verliehen werden.

- Organ- und Gremienmitglieder mit 24 Jahre andauernder Tätigkeit in entsprechenden Ämtern und Vorstände des Vereins, die 12 Jahre den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehaben sind grundsätzlich zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- 3.) Abteilungen des Vereins können im Rahmen der Satzung eine Abteilungsordnung beschließen.
 - 4.) Die Abteilungen führen, unabhängig von Ziffer 3, Abteilungsversammlungen mit Protokoll durch und wählen in dieser die Abteilungsleitung und den/die Abteilungsschriftführer/-in; soweit erforderlich den/die Abteilungskassierer/-in und mögliche weitere Ressortleiter/innen der Abteilung.
 - 5.) Die Abteilungsleiter/-innen gehören dem Hauptausschuss an. Sie werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsordnungen und die von den Abteilungen gewählten Funktionsträger/innen müssen vom Vorstand bestätigt werden. Der Vorstand hat darüber hinaus ein uneingeschränktes Informationsrecht. Abteilungsprotokolle sind diesem regelmäßig vorzulegen.
 - 6.) Die Abteilungen können eigene Kassen führen über welche der Vorstand und der/die Schatzmeister/in des Vereins jederzeit Auskunft verlangen können und uneingeschränkte Einsichtnahme erhalten. Die Kassen der Abteilungen unterliegen den Sorgfalts-, Dokumentations- und Prüfungspflichten des Vereins.
 - 7.) Abteilungen können zusätzliche Abteilungs- und Aufnahmebeträge neben den Vereinsbeiträgen beschließen. Diese sind vom Hauptausschuss zu bestätigen.
 - 8.) Abteilungen tragen in der Mitgliederversammlung einen Abteilungs- und Kassenbericht vor.
 - 9.) Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins die allein vom Verein durch den Vorstand vertreten werden.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstossen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung
- 4.) Anzeige im Straf- und Zivilprozessverfahren erstatten – und Schadensersatzforderungen stellen.

§ 16 Kassenprüfer/-in

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amts dauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz

- 1.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
- 3.) Scheidet ein Mitglied aus, so werden die Mitgliedsunterlagen und die im Vereinsprogramm gespeicherten Daten in regelmäßigen Abständen vernichtet bzw. gelöscht. Zu Nachweiszwecken erfolgt die Aufbewahrung der Unterlagen und Speicherung der Daten bis zu drei Kalenderjahren auf das Kalenderjahr der Beendigung der Mitgliedschaft.
- 4.) Zugriff auf und Informationsrechte über Mitgliederdaten haben nur die Vorstandsvorsitzenden sowie das für die Mitgliederverwaltung vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied.
- 5.) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- 6.) Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte ist, mit Ausnahme an übergeordnete Verbände bei denen der Verein Mitglied ist oder für Zecke der notwendigen Vereinsverwaltung (z.B. Beitragseinzug bei Kreditinstituten) nicht zulässig.

§ 18 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, So ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Hörvelsingen, Teilgemeinde der Stadt Langenau, PLZ 89129, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Gemeinde Hörvelsingen zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

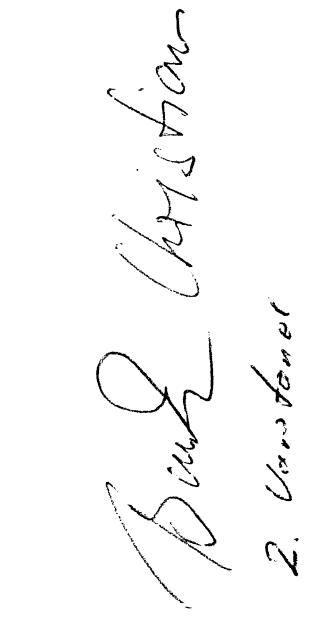
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.12.2015 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Satzungen und alle bisherigen Ordnungen gemäß § 14 Nr. 1).

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Langenau, den 30.12.2015
gez.

Steffen Kratz,

Vorsitzender des Vereins


Steffen Kratz
2. Vorsitzender

124



BADEN-WÜRTTEMBERG

Amtsgericht Ulm
- Registergericht -

VR 827

Aktueller Ausdruck

Datum des Abrufs aus dem Register: 15.04.2016

Datum der letzten Eintragung: 13.04.2016

Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 15.04.2016 10:38	Nummer des Vereins: VR 827
	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

2. a) Name:

Sportverein 1948 Hörvelsingen e.V.

b) Sitz:

Langenau

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Vertretungsberechtigt sind der erste Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln.

Rechtsgeschäfte über 5.000 Euro bedürfen der Beratung im Hauptausschuss.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Stellvertreter: Buck, Christian, Langenau, *27.10.1963

Vorsitzender: Krais, Steffen, Langenau, *23.10.1959

4. a) Satzung:

Verein

Satzung vom 14.02.1981

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.12.2015

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

13.04.2016